

# **Satzung der SG Jennerwein Eicherloh e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

### **Schützengesellschaft (SG) Jennerwein Eicherloh e.V.**

und hat seinen Sitz in Eicherloh, Gemeinde Finsing.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt den Zweck, seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen zu vereinigen und das sportliche Schießen zu fördern und zu pflegen. Zusätzlich setzt sich der Verein die Wahrung des Schützenbrauchtums, unter anderem traditionelle Schießarten wie z.B. das Böllerschießen, sowie die Mitgestaltung des brauchtümlichen und gesellschaftlichen Lebens der Ortschaft Eicherloh zum Ziel. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann jede natürliche Person sein, die unbescholten ist. Gesuche um Aufnahme sind an das Schützenmeisteramt zu richten, das über die Aufnahme entscheidet. Der Beitritt wird schriftlich bestätigt. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt  
Er kann jederzeit, spätestens jedoch 8 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht fristgemäß, hat das Mitglied die Beiträge für das folgende Jahr voll zu entrichten.
- b. durch Ausschluss  
Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören, bzw. es ist ihm die Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.
- c. durch Ableben:

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, soweit dies waffenrechtlich zulässig ist, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs, sowie die jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne Beitragszahlung. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Ordentlichen Mitgliederversammlung bei Bedarf neu festgelegt wird.

## **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins aus diesen Mitteln. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 € belasten, bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

## **§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

zu 1:

Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1. Schatzmeister, 1. Schriftführer, 1. Sportleiter und 1. Jungendleiter.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren schriftlich gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In den Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

zu 2:

Der Ausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und drei Beisitzern. Schützenmeisteramt und Beisitzer haben jeweils einfaches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses, in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.

Der Ausschuß wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entsehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Erdinger Anzeiger und im Gemeindeblatt, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung

einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufenen Geschäftsjahr
  - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
  - c) der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
5. Satzungsänderungen, soweit erforderlich
6. Beitrag, soweit erforderlich
7. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden dies verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer des Schützenmeisteramtes. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

## **§ 10 Schützenjugend**

Die Mitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend; sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 26. Lebensjahr vollendet haben. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Vereinssatzung oder deren Sinn verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie wählt den 1. und 2. Jugendleiter, diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie verwaltet die ihr zur Verfügung gestellten Mittel selbständig. Die Schützenjugend wählt zur Verwaltung der Mittel einen Jugendkassier. Die Wahl des Jugendkassiers erfolgt bei der Ordentlichen Jugendversammlung. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt die Geschäftsführung und Kassenführung der Schützenjugend jederzeit zu prüfen. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuß endgültig.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben, die es für gleiche sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat. Die Chronik, Schützenscheiben und sonstige Erinnerungen, werden dem Gemeindearchiv übergeben.

Die Satzung wurde angenommen in der Mitgliederversammlung vom 30. März 1985

Satzungsänderung, **§ 10 Schützenjugend**, beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Februar 1992

Satzungsänderung **§2,§4,§5,§6,§7,§8,§9,§10,§11** beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03. Februar 2007